



SCHWEIZERISCHER **FRIEDENSRAT**

Das **Geschäft** mit dem **Krieg**

**Private Sicherheits- und Militärfirmen
- eine Gefahr für die Menschenrechte**

Zu unserer Dezember-Broschüre

Das Ende der Ost-West-Blockkonfrontation hat auf der militärischen Ebene vieles verändert. So wird längst nicht mehr jeder lokale oder regionale Konflikt 'automatisch' in dieser Logik von den Grossmächten instrumentalisiert (mit direkter oder indirekter Intervention). Und – ohne dass wir uns hier auf die Diskussion um die Angemessenheit des Begriffs einlassen wollen – es hat auch zum Phänomen der «failing states» (gescheiterte Staatlichkeit) geführt. Beides hat den Raum für private Akteure im Kriegsgeschäft weit geöffnet. Verstärkt wird diese Entwicklung durch den Aufschwung des Neoliberalismus im Zuge der wirtschaftlichen Globalisierung; zunehmend werden mit dem Abbau des Service public auch polizeiliche wie militärische Sicherheitsaufgaben vermehrt an private Dienstleister ausgelagert.

Dieses Outsourcing führte zu einem anhaltend boomenden Markt für private Sicherheits- und Militärfirmen, vor allem in den USA und in

Grossbritannien; aber auch die Schweiz bleibt von dieser Entwicklung nicht ausgespart.

Die amerikanische Sicherheits- und Militärfirma Blackwater ist in letzter Zeit mit ihren Aktivitäten im Irak zum Synonym für moderne Söldnerunternehmen geworden. War beispielsweise das Verhältnis zwischen privaten Sicherheitsangestellten und Soldaten 1991 beim ersten Irak-Krieg bei den Amerikanern noch 1:104, so kamen 2003 bei der Besetzung des Irak schon 10 private auf einen regulären Soldaten.

Das Schwergewicht haben wir in dieser Broschüre auf diese internationale Entwicklung gelegt. Denn so gross die Schlagzeilen dazu waren, so wenig vertiefende Informationen wurden von dem Medien vermittelt. Das ist für einmal verständlich. Auch uns fehlte die nötige Sachkenntnis. Umso mehr freuen wir uns, dass wir mit Nils Rosemann einen der ausgewiesenen Experten, zumindest im deutschsprachigen Raum, als Autor für unsere Broschüre gewinnen konnten.

Auch noch die schweizerischen Fragestellungen abzuhandeln, hätte den Rahmen dieser Broschüre bei weitem gesprengt. Nicht nur innenpolitisch ist die Privatisierung der Sicherheit ein heisses Thema, von Bewachungsfirmen bis zur Bahnpolizei. Auch bei Sicherheitsaufgaben für Botschaften im Ausland kommen private Firmen zum Einsatz. Deshalb sah sich der Bundesrat genötigt, auf den 1. Dezember dieses Jahres eine Verordnung zur Definition und besseren Kontrolle solcher Sicherheitsfirmen erlassen.

Wir beschränken uns hier auf eine kurze Vorstellung der Schweizer Initiative zur besseren Kontrolle der Sicherheits- und Militärfirmen und drucken den Text der Anti-Söldnerkonvention ab, die von der UNO-Generalversammlung vor 18 Jahren verabschiedet wurde. Auch wenn sie nicht die Antwort auf den gesamten Bereich der Privatisierung des Krieges bringt, sie bildet einen ersten notwendigen Schritt. Deshalb würde es der Schweiz gut anstehen, ihr endlich beizutreten. Das könnte der Schweizer Initiative mehr Glaubwürdigkeit geben.

SCHWEIZERISCHER FRIEDENS RAT

Inhalt

Seite 3: Einleitung

Die Rückkehr der Condottieri

Seite 4: Das Geschäft mit der Sicherheit

Private Sicherheits- und Militärfirmen – eine Gefahr für die Menschenrechte
Nils Rosemann

Seite 20: Schweizer Initiativen

zur besseren Kontrolle der Sicherheits- und Militärfirmen: Bundesrats-Bericht von 2005, Schweizer Initiative, Verordnung von 2007, Polizei-Konkordat

Seite 22: Die Anti-Söldner-Konvention

ANHANG: Die Konvention der UNO im Wortlaut

SCHWEIZERISCHER FRIEDENS RAT

Postfach 1808
Tel. ++ (0)44 242 93 21
info@friedensrat.ch

8021 Zürich
Fax ++ (0)44 241 29 26
www.friedensrat.ch

Die Rückkehr der Condottieri

Private Armeen sind zum Alltag der modernen Kriegsführung geworden

Sie nennen sich *Blackwater*, *Titan*, *DynCorp* oder *Aegis*. «Wir sind nicht einfach ein privates Sicherheitsunternehmen. Wir sind die Komplettlösung der Kriegsführung der vierten Generation», beschreibt sich *Blackwater* selbst. *Titan* bezeichnet ihre Dienstleistungen als «umfangreichen Informations- und Kommunikationsservice für nationale Sicherheit und Heimatschutz», während *DynCorp* sich als «führende professionelle Dienstleistungs- und Projektfirma mit weltweiter Erfahrung in Flugservice, Logistik und Sicherheitsdiensten» versteht. *Aegis* spezialisiert sich auf «Identifikation, Analyse und Verringerung von Risiken», um «gewinnorientiert ... eine innovative Herangehensweise» anzubieten.

Die Zahl der privaten Militär- und Sicherheitsfirmen geht in die Tausende. Man kennt die wenigsten und ein paar sehr gut, da sie wegen Menschenrechtsverletzungen oder Verstössen gegen das Kriegsvölkerrecht regelmässig in den Schlagzeilen stehen. Sie sind global aktiv und obwohl von den Vereinten Nationen bis zu den USA, das Internationale Komitee des Roten Kreuzes und Entwicklungshilfeorganisationen genauso wie Nichtregierungsorganisationen oder die Schweizer Botschaft im Irak ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen, stossen ihre Aktivitäten immer häufiger auf Bedenken. Die Kritik gegenüber diesen Unternehmen lehnt die Auflösung des originär öffentlichen Gewaltmonopols ab. Buchtitel wie «Militärwissen zum

Verkauf» oder «Der ausgegliederte Krieg» ergänzen eine Flut von Artikeln, deren Titel nicht selten von «Unternehmenskriegern» oder «modernen Söldnern» sprechen.

Der Schlagzeilenjournalismus der Tagespresse trägt mit Überschriften wie «Hunde des Krieges», «making a living with killing» oder «Die Ware Gewalt» dazu bei, dass sich immer mehr Beiträge mit der immer gleichen Perspektive einem Phänomen nähern, das längst keines mehr ist. Die privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen sind zum Alltag der modernen Kriegsführung unter Beteiligung einer globalisierten Sicherheitsindustrie geworden. Es wird nicht mehr nur mit Waffen gehandelt, sondern auch mit Personen, die sie bedienen und Händen, die abdrücken.

Dieser Beitrag versucht neben der Darstellung der Macht – Ökonomen sprechen von Marktvolumen – von Militär- und Sicherheitsdienstleistern auch die Hintergründe ihrer Entstehung zu beleuchten. Auch wenn der Irak dabei kein Einzelfall ist, sollen doch die dortigen Verhältnisse eine mittlerweile globale Entwicklung veranschaulichen. Der Schwerpunkt dieses Beitrages liegt nicht darauf zu untersuchen, wie man derartige Unternehmen selbst, sondern deren faktische – und teilweise auch gewollte – Straffreiheit für Menschenrechtsverletzungen beseitigen kann.

Nils Rosemann

Private Armeen: Das Geschäft mit der Sicherheit

NILS ROSEMANN

Als im Jahr 1577 Francis Drake in See stach, hatte der bekannte Freibeuter und Plünderer spanischer Schiffe den Segen der Königin Elisabeth I. Jedoch hatte Drake nicht nur deren Segen, sondern auch deren Geld und vor allem ein Immunitätsversprechen. Vorgeschickt hatte die britische Königin ein Konsortium um den Gründer der Londoner Börse Thomas Gresham. Als Drake 1680 mit seinem Segler «Golden Hind» zurückkehrte, hatte er als zweiter Mensch die Welt umsegelt und unzählige spanische Schiffe gekapert. Was die Spanier den Völkern Mittel- und Lateinamerikas raubten, füllte für einmal nicht deren Schatzkammern, sondern brachte

den englischen 'Investoren' eine Rendite von 4700 Prozent.

Das Konzept, nach dem privates Kapital das Risiko trägt und die Gewinne unmittelbar an die Investoren fließen, überzeugte Elisabeth I. Im Jahr 1600 bediente sie sich der «Honorable East India Company», der britischen Ostindien-Kompagnie, um den holländischen Gewürzhandel zu brechen, und etablierte so eine über 300-jährige Dominanz auf dem indischen Subkontinent. Erneut versprach die Königin Immunität und gewährte das Recht zur Selbstjustiz.

Immunitätsversprechen als Voraussetzung für private Militär- und Sicherheitsfirmen

Mehr als 500 Jahre später ging es nicht mehr um Gewürze in Indien, sondern um Öl im Irak. Dieser befand sich unter einem von den USA initiierten UN-Embargo, und das einzige, was er auf dem Weltmarkt über einen streng kontrollierten «Irak-Entwicklungsfonds» verkaufen durfte, war ein Teil seines Öls. Zu wenig für den amerikanischen Durst und zu kontrolliert für den amerikanischen Geschmack. 2003 begannen die USA mit der «Koalition der Willigen» einen Krieg. Nachdem der Irak militärisch besiegt und dessen wirtschaftliche Selbstständigkeit beseitigt war, erliess Präsident George W. Bush am 22. Mai 2003 die «Presidential Order 13'303», die in Bezug auf die Ölgeschäfte, die beteiligten Unternehmen und deren Absicherung bestimmte, dass «jede Beschlagnahme, jedes Urteil, jede Anordnung, Verpfändung, Vollstreckung, jeder Arrest oder andere Gerichtsprozesse verboten



sind und als nichtig und ungültig betrachtet werden».

Und vor der Übergabe der Amtsgeschäfte an die irakische Übergangsregierung legte die Provisorische Verwaltung der Koalitionstruppen (Coalition Provisional Authority) mit Befehl Nummer 17 vom 27. Juni 2004 in Bezug auf Unternehmen fest, diese «sollen immun vor Prozessen im Irak sein, die Handlungen betreffen, die sie in Übereinstimmung mit Verträgen ... ausführen». Mit ihrem letzten Befehl Nummer 100 vom 28. Juni 2004 legte die Provisorische Verwaltung dann noch fest, dass die gewährte Immunität durch keine der folgenden irakischen Regierungen «geändert, aufgehoben oder anderweitig verändert werden darf».

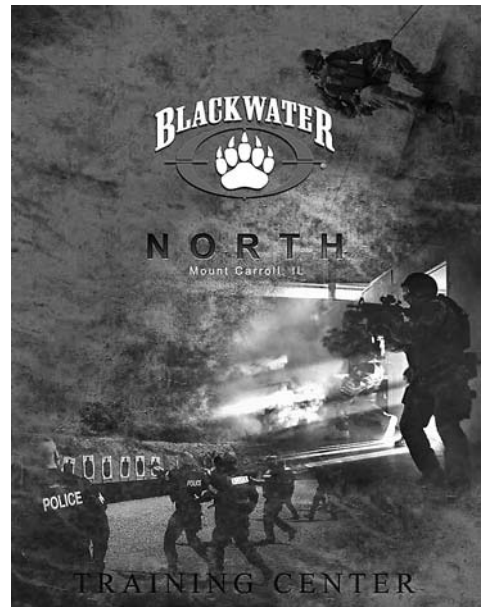
Schutzverträge im Irak

Das amerikanische Aussenministerium, die amerikanische Entwicklungshilfe USAID, das u.s. Army Corps of Engineers und die provisorische Verwaltung gaben zu, zur Erfüllung eigener Sicherheits- und Schutzpflichten bis zur Übertragung der Verwaltung an die Übergangsregierung am 28. Juni 2004 sechs Verträge mit einem Volumen von 456 Mio. US-Dollar geschlossen zu haben, von denen 315 Mio. \$ in Rechnung gestellt wurden. Die Vertragspartner wurden bis heute nicht genannt, wohl aber gehört der mit der amerikanischen Sicherheitsfirma *Blackwater Security Consulting* am 28. August 2003 geschlossene Vertrag in Höhe von 21,3 Mio. \$ dazu. Dieser beinhaltet den Schutz von Angestellten der Verwaltung, einschliesslich dessen Leiters, des damaligen Botschafters L. Paul Bremer.

Damals waren Firmen wie Blackwater unbekannt, die Anwesenheit «privater Armeen» war eher eine Vermutung als eine bekannte Tatsache. Nachdem dann im April 2004 aus Falludschah die Bilder der vier getöteten Blackwater-Mitarbeiter um die Welt gingen, wurde erstmals deutlich, dass im Krieg nicht nur Soldaten Waffen tragen und sterben. Diskutiert wurde die Rolle von privaten Militär- und Sicherheitsdienstleistern in der amerikanischen Kriegsführung ausführlich, als mit dem Abu Ghraib-Folterskandal die Öffentlichkeit nicht

nur von deren Methoden, sondern auch davon erfuhr, dass Angestellte der Unternehmen *Titan Corporation* und *CACI International Inc.* entweder direkt oder indirekt an den Menschenrechtsverletzungen in Abu Ghraib beteiligt waren. Am 16. September 2007 erschoss der von Blackwater gestellte Begleitschutz eines U.S.-amerikanischen Botschaftskonvois auf Bagdads Nisoor Square mindestens 17 Personen und verletzte mehrere weitere, darunter Kinder. Nach diesem Zwischenfall forderte die irakische Regierung erstmals eine Überprüfung der Anwesenheit und Befugnisse von privaten Militärfirmen, nachdem sie feststellen musste, dass sie selbst keine Handhabe dazu besitzt.

Heute weiss man, dass die von der US-Regierung, ihren Ministerien und der provisorischen Verwaltung beanspruchten Militär- und Sicherheitsdienstleistungen im Irak vielfältig sind und von der Sicherung militärischer und ziviler Einrichtungen, der Green Zone (der Hochsicherheitszone im Herzen Bagdads mit den Regierungs- und Parlamentsgebäuden sowie der US-Botschaft), von Geldtransporten und bei der Munitionsvernichtung über den Begleitschutz



für Botschafts- und Militärpersonal sowie Zivilisten bis hin zur Informationsbeschaffung, psychologischen Kriegsführung und zu Geheimoperationen reichen.

Outsourcing im US-Verteidigungsministerium

Der moderne Soldat kocht und wäscht nicht mehr, baut sein Zelt nicht auf und schiebt auch keine Wache mehr. Dafür gibt es Latinos, Philippinos und Inder, die für Firmen wie *Halliburton* arbeiten, die bis zu seinem politischen Amt als Vizepräsident von Dick Cheney geleitet wurde. *Halliburton* und deren Tochter *KBR* (*Kellogg, Brown and Root*) sind grösste Auftragnehmer im Irak (siehe Kasten unten). Im Rahmen des «LOGCAP – Logistic Civil Augmentation Program», was mit Programm zur Vergrößerung der zivilen Logistik übersetzt werden könnte, bekam *KBR* 22,1 Mrd. \$ für unterstützende Dienste gegenüber der Armee. Hinzu kamen noch Aufträge von *RIO-1 & 2* (*Restore Iraqi Oil*) für 2,4 und 1,2 Mrd. \$ zum Wiederaufbau irakischer Ölfelder.

Outsourcing im US-Aussenministerium

Bis Juli 2007 sind mehrere Verträge öffentlich benannt worden. So schützt das US-Aussenministerium im Irak sein Personal sowie die unter ihrem Schutz stehenden Einrichtungen durch Verträge unter dem *WPSS* (*Worldwide Personal Protective Services*). Darunter fallen die Sicherheitsleistungen im Irak, in Afghanistan, Bosnien und Israel. Im Irak sind *Blackwater USA / Aviation*, *DynCorp International LLC* und *Triple Canopy Inc.* vertraglich gebunden. Zusätzlich wurde *Triple Canopy* beauftragt, die US-Botschaft im Irak und Einrichtungen in der Green Zone zu schützen.

DynCorp erhielt vom «Bureau of International Narcotics and Law Enforcement» des Aussenministeriums noch einen weiteren Auftrag zum Aufbau und Training irakischer Polizeikräfte. Das amerikanische Aussenministerium gibt die Gesamtkosten mit 571 Mio. \$ an, wovon 520 Mio. \$ auf die Verträge im Irak entfallen.

Während die Hauptverträge des Aussenministeriums öffentlich gemacht wurden, bestehen

Die Umsätze der zehn wichtigsten privaten Militärfirmen im Irak (in Millionen Dollar)*						
	Firma	2003	2004	2005	2006	Total
1.	<i>KBR Inc. and Halliburton</i>	2'550	5'809	4'505	4'362	17'226
2.	<i>Veritas Capital Fund</i>	0.7	208	850	386	1'444
3.	<i>Washington Group International</i>	111	205	533	82	931
4.	<i>Environmental Chemical</i>	0	192	360	326	878
5.	<i>International American Products</i>	58	283	310	108	759
6.	<i>Fluor</i>	116	413	123	105	757
7.	<i>Perini</i>	72	312	185	81	650
8.	<i>Parsons</i>	0	248	120	172	540
9.	<i>First Kuwaiti General Trading & Contracting</i>	0	7	469	24	500
10.	<i>L-3 Communications – Titan Group</i>	1	9	148	201	359
	Total	2'908.7	7'686	7'603	5'847	24'044

* Speziell für den Irak mit der US-Regierung abgeschlossene Waren- und Dienstleistungsverträge. Quelle: Eagle Eye

weiterhin Unklarheiten über die Verträge des Verteidigungsministeriums. Weder sind klare Informationen verfügbar, noch lassen sich die Pläne, ab 2007 Sicherheitsdienstleistungen im Umfang von zirka 1,5 Mrd. \$ aus der Armee auszugliedern und an private Anbieter zu vergeben, nachweisen. Überwiegend auf Sekundärquellen gestützt können nur wenige direkte Vertragsverhältnisse zwischen dem Verteidigungsdepartement und Unternehmen angenommen werden.

Dazu zählt der 293 Mio. \$ umfassende Berater- und Schutzvertrag vom 25. Mai 2004 mit der britischen *Aegis Defence Service Ltd*, der im September 2007 um zwei weitere Jahre und mit einem Umfang von 475 Mio. \$ verlängert wurde. Öffentlich wurde auch der Schutzauftrag für die Green Zone im Jahr 2006 durch die irakische Tochter der südafrikanischen *Erinys International*.

Neben den zusätzlichen Verträgen für den Irakkrieg arbeitet das amerikanische Militär mit pauschalen Beschaffungsverträgen. Auf der Grundlage eines solchen «General Services Administration IT contract» lässt sich die US-Armee beispielsweise von *CACI International Inc.* (Consolidated Analysis Centres Inc.) zur Unterstützung von Armeeeinheiten, der Militärpolizei und Gegenspionageeinheiten bei der Informati- onsbeschaffung für 500 Mio. \$ beraten.

Das grosse Geschäft mit der Sicherheit

Die Arbeitgruppe zu modernen Formen des Söldnertums des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen geht von einem Marktvolumen von bis zu 100 Mrd. \$ aus. Zirka 70 Prozent der Firmen haben ihren Sitz in den USA oder Grossbritannien. Industrieeigene Stellungnahmen gehen von einem geringeren Marktvolumen aus, betonen jedoch vor allem die Wachstumsraten, die mit dem internationalen Kampf gegen den Terrorismus und den Kriegen in Afghanistan und Irak zusammenhängen.

Beachtet man, dass die Militär- und Sicherheitsdienstleister vor allem am Militärbudget teilhaben, so zeigt der derzeitige (Oktober 2007) Stand der amerikanischen Militärausgaben für den Irak von 556 Mrd. \$, dass dieser Anstieg sich auch im Gewinn von Unternehmen widerspie-

Sicherheit für private Dienstleister

Die Verträge des US-Verteidigungsministeriums bestimmen, dass die Vertragsweitergabe oder die Beauftragung von Sub-Unternehmern – einschliesslich solcher für eigene Sicherheitsarrangements – genehmigt werden müssen. Sowohl das Verteidigungsministerium als auch Halliburton/KBR bestreiten, von einer Weitergabe der Sicherheitskomponenten des LOGCAP-Auftrages etwas gewusst zu haben. Zur Leistungserfüllung hat Halliburton/KBR einen Vertrag mit ESS (Eu-rest Support Service), einer Tochter der britischen COMPASS-Group mit Sitz in Zypern beauftragt. ESS seinerseits beauftragte «Regency Hotel & Hospitality Inc.» aus Kuwait mit der Erfüllung verschiedener Dienstleistungen. Regency wiederum schloss am 12. Mai 2004 einen Vertrag mit Blackwater zum Schutz von ESS und Halliburton/KBR.

gelt. Unternehmen, die Waffen und Dienstleistungen anbieten, wie *General Dynamics* gaben einen 19-prozentigen und *Lockhead Martins* einen 34-prozentigen Gewinnanstieg auf 778 Mio. \$, respektive 41,75 Mrd. \$ Umsatz an. Reine Militärdienstleister, wie *Northrop Grunman* geben Wachstumsraten von bis zu 15 Prozent an.

Jedoch haben private Anbieter der Sicherheits- und Militärdienstleistungen nicht nur am Militärbudget teil, sondern ihre Dienstleistungen sind auch in anderen Bereichen, wie den Wiederaufbaukosten, verbucht. Denn in einer volatilen Sicherheitslage und ohne funktionierende staatliche Sicherheitsstrukturen müssen mit dem Wiederaufbau befasste Unternehmen selbst für ihre Sicherheit sorgen. So sind bis Juli 2007 von den USA 44,5 Mrd. \$ eigene Mittel und solche aus Einnahmen vom Verkauf des irakischen Erdöls in den Wiederaufbau geflossen. Es wird angenommen, dass davon zirka 12,5 Prozent – derzeit 5,56 Mrd. \$ – der einzelnen Vertragssummen für Sicherheitskosten ausgegeben wurden.



Private Militär- und Sicherheitsfirmen – von der Ausnahme zur Regel

Waren private Militär- und Sicherheitsfirmen in den 1980er und 1990er Jahren noch eher die Ausnahme und betrafen hier vor allem verdeckte Söldneraktivitäten in Afrika, so sind sie heute fester Bestandteil der modernen Kriegsführung und der Aufbauarbeit in «Post-Konfliktgesellschaften» geworden.

Waren es früher eher private Unternehmen, die ihre Interessen in Konfliktzonen mit Paramilitärs und privaten Sicherheitsdiensten durchsetzten, sind es heute Regierungen, Nichtregierungsorganisationen, Entwicklungsdienste und Hilfswerke, die sich der privaten Dienste im Namen der Sicherheit bedienen. Der Unterschied liegt vor allem darin, dass mit Regierungen Aufträge von jenen gegeben werden, die gleichzeitig den Markt regulieren und Verstöße gegen Menschenrechte ahnden sollten. Was so für private Auftraggeber teilweise strafbar ist, wird in der öffentlichen Auftragsvergabe mit Straffreiheit honoriert.

Militärdienstleister als Investitionskapital

Längst sind es jedoch nicht mehr die Unternehmen, die wie Blackwater Aufträge übernehmen und damit Gewinn machen, sondern hinter den meisten Unternehmen stehen mittlerweile Investmentbanken, Risikokapitalfonds und Pensionskassen. Diese investieren allein in den USA in 628 verschiedene Militär- und Sicherheitsdienstleister. Marktführer ist dabei *Veritas Capital*, eine Risikokapitalgesellschaft (Privat Equity Investment Firm), die zuletzt mit zwei Nachrichten für Schlagzeilen sorgte.

Zum einen berief es den gerade in den Ruhestand entlassenen General Peter Schoomaker in den Vorstand seiner als Kronjuwel geltenden Tochter DynCorp International. Zum anderen gewann diese noch in Schoomakers aktiver Zeit nach dem Logistik-Outsourcing-Programm LOGCAP IV den Auftrag der US-Armee, diese in den nächsten 10 Jahren für jährlich maximal 5 Mrd. \$ mit Unterkünften, Nachschub und Transportmöglichkeiten zu versorgen und bei Bedarf einzelne Zusatzaufgaben bei Kampfhandlungen zu übernehmen.

Erfolgsrezept mit Risikokapital und Ex-Generälen

Das Erfolgsrezept von Veritas Capital ist fast immer dasselbe: Billig kaufen, umstrukturieren, einen Ex-General an die Spitze setzen, lukrative Aufträge gewinnen und anschliessend mit Gewinn verkaufen. Jedoch handelt es sich nicht um irgendwelche Unternehmen. Gegründet vom Investmentbanker Bob McKeon im Jahr 1992, wollte er den Schwerpunkt auf «Unternehmen, die auf ausgegliederte staatliche Dienstleistungen» spezialisiert sind, «vorrangig in den Gebieten Luftfahrt, Sicherheit und Infrastruktur» legen. Veritas Capital ist bestrebt, «global das höchste Niveau an kritischen Dienstleistungen und Ausrüstungen im Verteidigungssektor zu leisten.»

Der erste grosse Coup gelang Veritas Capital, als es 2001 für 270 Mio. \$ vom Unternehmen Raytheon dessen Luftfahrtsparte abkaufte und diese mit eigenen Luftfahrtdienstleistern zu *Vertex Aerospace* vereinigte. Es entstand ein Dienstleistungsbereich mit Aufträgen vor allem aus dem Verteidigungsministerium und von anderen Sicherheitsdiensten. Nach nur zwei Jahren wurde Vertex Aerospace an *L-3 Communications* für 650 Millionen \$ verkauft. L-3-Communications bezeichnet sich als «wichtigster Vertragspartner für Befehlsstrukturen, Kontrolle, Kommunikation, Nachrichtendienste, Beschattungen und Erkennungsdienste sowie Regierungsdienstleistungen, deren Produkte die Flugzeugwartung und -modernisierung genauso umfassen wie Sicherheitsdienste zum Heimatschutz.»

2005 erwarb L-3-Communications die Firma *Titan*. Der Schwerpunkt dieses 2 Mrd. \$-Geschäftes lag in der Übernahme von Titans guten Beziehungen zum Verteidigungsministerium und dem langjährigen Vertrag für Übersetzungsdienste im Auftrag des Nachrichten- und Sicherheitskommandos der US-Armee. Titans Übersetzer waren bis dahin geschätzt, auch wenn ihnen im Abu Ghraib-Folterskandal nachgesagt wurde, die Militärpolizei angehalten zu haben, «jene physischen und psychischen Voraussetzungen zu schaffen, die vorteilhaft für die

Fortsetzung Seite 10



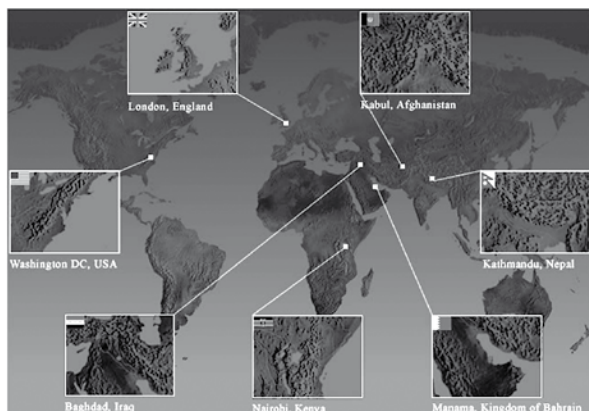
Im September 2007 gab das US-Verteidigungsministerium bekannt, dass der neue, zweijährige Vertrag für Sicherheitsdienste im Irak im Wert von 475 Mio. \$ an die britische *AEGIS – Specialist Risk Management* geht. Diese hat bereits verschiedene Aufträge im Irak im Wert von 293 Mio. \$. Geschäftsführer von AEGIS ist der ehemalige britische Offizier Tim Spicer. Dessen Vorgängerfirma *Sandline International* beschrieb sich als «privates Militärunternehmen, das sich auf Konfliktbewältigung konzentriert».

Konfliktbewältigung bedeutete für Sandline in Papua-Neuguinea, im Auftrag der Regierung einen Aufstand gegen das Bergbauunternehmen Rio Tinto niederzuschlagen, dem vorgeworfen wurde, die Umwelt- und Lebensgrundlage der lokalen Bevölkerung zu zerstören. In Sierra Leone wurde 1998 Sandline vom entmachteten Präsidenten Ahmed Kabbah beauftragt, am UN-Embargo vorbei Waffen zu liefern und erhielt im Gegenzug Lizenzen zur Diamantenförderung.

Hervorgegangen war Sandline aus der süd-afrikanischen Söldnertruppe *Executive Out-*

comes, die die «Schwarze Gefahr» bekämpfte und deren Rudimente sich zuletzt bei dem 2004 gescheiterten Putsch in Equatorial-Guinea zeigten. Beide Male kam Tim Spicer mit dem Gesetz in Konflikt, und was er am meisten scheute, war die Veröffentlichung seiner Machenschaften in einer Untersuchung des britischen Parlamentes. Der Vorteil eines Unternehmens ist, dass wenn es Kritik auf sich zieht, man es einfach schliessen kann.

«Am 16. April 2004 gibt Sandline International die Einstellung seiner Unternehmensaktivitäten bekannt», heisst es auf der immer noch betriebenen Homepage. Und weiter: «Die allgemein fehlende Unterstützung von Regierungen gegenüber privaten Militärfirmen, die bereit sind, bewaffnete Konflikte in Regionen wie Afrika, wo effektive internationale Interventionen fehlen, zu beenden, ist der Grund für diese Entscheidung. Ohne diese Unterstützung sind die Möglichkeiten von Sandline, einen positiven Beitrag in Ländern mit weit reichender Brutalität und völkermordähnlichem Verhalten zu leisten, wirtschaftlich zerstört.»



Befragung von Zeugen sind». Andere nennen das Folter.

Im März 2007 verlor L-3 Communications -Titan Group den Übersetzungsauftrag für das als «Global Linguistic Solutions» bezeichnete Gemeinschaftsprojekt der beiden Veritas Capital Töchter DynCorp und McNeil Technologies. Der Vertrag hatte ein Volumen von 4,65 Mrd. \$ in fünf Jahren und wurde vom Ex-General und Vizepräsidenten von McNeil, James «Spider» Marks gewonnen.

Die DynCorp International: Das Kronjuwel von Veritas Capital

Der Verkauf von Vertex Aerospace an L-3-Communications garantierte Veritas Capital jedoch nicht nur eine 100-prozentige Gewinnmarge, sondern ermöglichte vielmehr die Übernahme von DynCorp International, dem seinerzeit einzig wahrzunehmenden Konkurrenten von L-3-Communications. DynCorp International wurde von CSC (Computer Sciences Corporation) zum Verkauf angeboten, das sich auf sein

Die DynCorp International und die Polizeiausbildung im Irak

Einen lukrativen Auftrag hatte DynCorp bei der Übernahme bereits in der Tasche. Auf der Grundlage eines allgemeinen Dienstleistungsvertrages mit dem US-Aussenministerium sollte DynCorp die irakische Polizei ausbilden. Bis zum August 2007 wurden 1,34 Milliarden \$ für Verpflegung, Unterkunft, Sicherheit, Gebäude, Training und die zur Verfügungstellung von Waffen und Munition abgerechnet. Nachdem offensichtlich wurde, dass ein Grossteil der Waffen verloren gegangen war und Ausbildungsstätten nur auf dem Papier bestanden, wollte das zuständige Komitee des Repräsentantenhauses die Zahlungen mit der vertraglichen Grundlage vergleichen. Das Aussenministerium liess ausrichten, dass in Anbetracht der Unordnung in der zuständigen Abteilung «der Vertrag nicht gefunden werden konnte».

Kerngeschäft konzentrieren wollte. «Man muss schon den Magen dafür haben», sagte Veritas Capital-Gründer McKeon im Februar 2005 anlässlich der Übernahme für 850 Millionen \$. Nicht für die Leichterzigen sei der Erwerb eines Unternehmens geeignet, das mit dem «Schlagzeilenrisiko» arbeite und darauf spezialisiert ist, Ex-Soldaten für militärähnliche Operationen an die Streitkräfte auszuleihen, so Veritas Capital.

Unter anderem beschützte DynCorp International Präsident Karsai in Afghanistan, bildet die irakische Polizei aus und fliegt die Kampfhubschrauber zur Bekämpfung des Kokaanbaus in Kolumbien. Zum Zeitpunkt der Übernahme war im Irak gerade ein Anschlag auf einen DynCorp-Konvoi verübt worden. Ein Jahr später, 2006, war der Wert von DynCorp International bereits auf 1,4 Milliarden \$ gestiegen und neue Aufträge folgten.

Veritas Capital: Der Investor fürs Grobe

Als CACI International im September dieses Jahres bekannt gab, von Veritas Capital die Firma *Athena Innovative Solutions* zu kaufen, zogen die Aktienkurse aller drei Unternehmen an. Analysten der Wall Street waren begeistert. Im Jahr 2005 kaufte Veritas Capital Teile der Firma MZM von dessen Gründer Mitchell J. Warde für 20 Millionen \$ ab. Warde war in den Bestechungssumpf um den republikanischen Abgeordneten Randy «Duke» Cunningham hineingezogen worden.

Veritas begründete seine Übernahme mit «Wir nehmen uns dreckiger Situationen an und MZM war dreckig». Der seinerzeit leitende Vizepräsident und ebenfalls ein General im Ruhestand, James C. King, wurde zum Geschäftsführer von Athena Innovative Solutions ernannt, wie die Teile von MZM fortan hiessen. In der Selbstbeschreibung heisst es, dass Athena zum «anerkannten Führer im Lösen von komplexen Herausforderungen in einem sich veränderten Umfeld» wurde und stolz darauf sei, «an vorderster Front im Krieg gegen den Terror zu kämpfen».

King kämpfte dort bereits bis zu seinem Ruhestand 2001 als Architekt und Leiter einer Abteilung im Verteidigungsministerium, die sich

Der Bestechungsskandal Cunningham

Randy Cunningham sass von 1991 bis 2005 für die Republikaner im US-Repräsentantenhaus, unter anderem als Vorsitzender des Unterausschusses für menschliche Sicherheitsanalyse und Gegenspionage. Mit Informationen und Kontakten beschaffte er Unternehmen wie MZM Verträge, für die er sich mit insgesamt 2,4 Millionen \$ bezahlen liess. Ein Vertrag betraf beispielsweise die Auswertung und Aufarbeitung von Informationen über Massenvernichtungswaffen im Irak. Seit März 2006 sitzt Cunningham eine über achtjährige Freiheitsstrafe ab. So kaufte beispielsweise Mitchell J. Warde von Cunningham ein Grundstück für 1,7 Millionen \$ und verkaufte es dann auf dem Markt für 700'000 \$.

mit der Beschaffung und Verwertung von Satelliten- und Bildaufklärung befasste. Ihm unterstanden bis zu 13'000 Angestellte und Vertragsnehmer und er verwaltete ein Budget von mehr als 900 Millionen \$. King gelang es mit den von MZM übernommenen Aufträgen und Fusionen mit Konkurrenten bereits nach einem Jahr, den Wert von Athena Innovative Solutions auf 100 Millionen \$ zu verfünffachen.

Für 600 Millionen \$ wechselte nun ein weiteres Jahr später im September 2007 Athena Innovative Solutions zu CACI International, jener Firma, die von sich behauptet, «Schnittstellentechnologie und Netzwerklösungen zur Verfügung zu stellen, um die heutige neue Ära der nationalen Sicherheit und Nachrichtendienste zu beherrschen». Ihre Lösungen führten zur Veränderung der nationalen Sicherheit und Nachrichtendienste und «helfen der Regierung, intelligenter, schneller und flexibler zu antworten», beschreibt sich CACI International. Die Firma beschäftigt unter anderem Übersetzer und Befragungspersonal. Über dieses Personal schreibt der Abschlussbericht über den Folterskandal von Abu Ghraib, dass sie «entweder direkt oder indirekt an den Menschenrechtsverletzungen in Abu Ghraib beteiligt waren.»

Fortsetzung Seite 12

CACI

EVER VIGILANT



Das Kapital macht Riesengewinne und die Personen bleiben straffrei

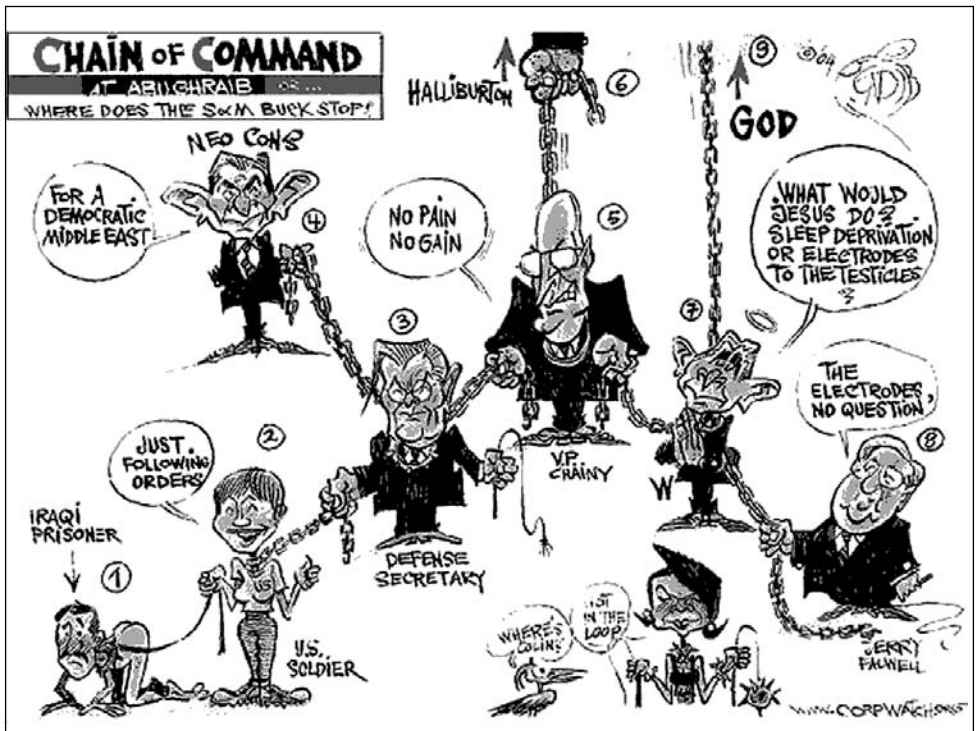
Weder CACI International noch L-3 Communications Titan Group sind wegen der Verwicklung in den Folterskandal von Abu Ghraib bis jetzt belangt worden. Keine Staatsanwaltschaft hat ermittelt. Keine Militärgerichtsbarkeit hat Gesetze durchgesetzt. Wenige Opfer haben eine zivilrechtliche Schadenersatzklage in den USA eingereicht und tragen dabei das Prozesskostenrisiko und vor allem die Anwaltsgebühren.

Die DynCorp International-Angestellten, die statt in Bosnien die Polizei zu schulen einen Kindersex- und Menschenenschmuggelring aufbauten, sind straffrei geblieben. Der DynCorp-Angestellte, der einen Taxifahrer in Bagdad erschoss, weil dieser nicht anhielt, hatte keine Strafverfolgung zu befürchten.

Im Oktober 2007 erklärt der Blackwater-Eigentümer und Ex-Soldat Erik Prince den

Schusswaffengebrauch seiner Leute gegenüber einer Überprüfungscommission des amerikanischen Repräsentantenhauses so: «Zu einem Zwischenfall kommt es typischerweise, wenn unsere Männer Angst um ihr Leben haben; sie sind dann nicht in der Lage, sich aus der Situation herauszuhalten, sie haben dann Verteidigungsfeuer anzuwenden ... um von den Plätzen wegzukommen, wo die bösen Jungs versuchen, Amerikaner zu töten.» Im September waren die «bösen Jungs» Zivilisten auf Bagdads Markt.

Im Dezember 2006 war es der Leibwächter von Iraks Vizepremier. Der Angestellte, der den Leibwächter erschossen hatte, wurde von Blackwater entlassen und arbeitet bereits wieder für eine andere Firma in Kuwait. Prince zur Straffreiheit: «Wir haben ihn bestraft. Aber als privates Unternehmen können wir nicht mehr machen. Wir können ihn nicht auspeitschen. Wir können ihn nicht einsperren.»



Gewollte Immunität

Wie bereits dargestellt, ist die Straffreiheit im Irak von den USA gewollt. Ob die Bestrebungen der derzeitigen irakischen Regierung, ein von ihr kontrolliertes Lizenzverfahren einzuführen, glücken, kann als Lackmustest für die irakische Souveränität gesehen werden.

Aber auch in den USA haben die wenigsten privaten Militär- und Sicherheitsdienstleister etwas zu befürchten. Zwar schafft der «Uniform Code of Military Justice» UCMJ die Grundlage der Militärgerichtsbarkeit auch für Zivilisten, jedoch mangelt es in den meisten Fällen an der notwendigen Eingliederung in die regulären Streitkräfte und Befehlsstrukturen. Obwohl die Angestellten von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen originär militärische Aufgaben wahrnehmen und die Streitkräfte unterstützen, wird die Militärgerichtsbarkeit nach dem anwendbaren MEJA (Military Extraterritorial Jurisdiction Act) derzeit nur gegenüber unmittelbaren Vertragsnehmern des Verteidigungsministeriums und der Armee angewendet.

Die derzeit im Irak tätigen privaten Militär- und Sicherheitsfirmen sind entweder unter Vertrag des Aussenministeriums – wie Blackwater – oder des CIA / des Innenministeriums – wie CACI und Titan für ihre «Übersetzerdienste» in Abu Ghraib. Ganz zu schweigen von den ganzen privaten Unterverträgen, die an staatlichen Auftraggebern vorbei vergeben werden. Das einzige Militärverfahren, das bis jetzt bekannt geworden ist, betraf die Verurteilung eines Angestellten einer Sicherheitsfirma wegen Besitzes kinderpornographischen Materials.

Tappen im Dunkeln

Letztendlich hat auch die mit dem «Patriot Act» eingeführte «Spezial maritime and territorial jurisdiction» SMTJ kaum eine praktische Relevanz. Nach dieser Regelung können Angehörige von Unternehmen vor den Bundesgerichten (U.S. Federal Courts) für Taten belangt werden, in denen Täter oder Opfer ein amerikanischer Staatsbürger ist und die in Einrichtungen der Vereinigten Staaten, beispielsweise Militärstützpunkten oder Botschaften begangen wurden. Straftaten wie Verstümmelung, Körperverletzung, Tot-

US-Gesetzesinitiative zur Einbeziehung aller Verträge

Derzeit versuchen verschiedene Gesetzesinitiativen der demokratischen Kongressmehrheit – so unter anderem auch eine des möglichen Präsidentschaftskandidaten Senator Barack Obama – die Anwendbarkeit des MEJA (Military Extraterritorial Jurisdiction Act) auf alle mit US-Behörden geschlossene Verträge auszudehnen. Am 4. Oktober 2007 wurde im Repräsentantenhaus ein entsprechendes Gesetz verabschiedet und liegt derzeit im Senat zur Beratung. Jedoch scheint das Gegenvotum Präsident Bushs sicher. Er kann sich dabei auf Verfassungsbedenken berufen. Denn schon mehrfach hat der Oberste Gerichtshof (Supreme Court) festgestellt, dass Verfahrensrechte und das Recht auf rechtliches Gehör für Zivilisten in Armeediensten nicht einschränkbar sind.

schlag und Mord können zwar verfolgt werden, jedoch ist der Markt von Bagdad eben nach dieser Vorschrift kein amerikanisches Territorium. Immerhin wurde nach dem SMTJ ein Angestellter einer vom CIA unter Vertrag genommenen Firma für Körperverletzungen bei Verhören in Afghanistan verurteilt. Im Irak kam es zu einem Verfahren, in dem es um die versuchte Vergewaltigung einer Soldatin ging.

So bleibt im Ergebnis festzustellen, dass Angestellte von privaten Militär- und Sicherheitsdienstleistern nicht an die für die besondere Nähe zum Militär und dem damit zusammenhängenden Gefährdungspotenzial für die Menschenrechte geschaffenen Normen gebunden sind. Gleiches lässt sich für die Herkunftsländer der Angestellten melden. Die grosse Mehrzahl kommt aus Entwicklungs- und Schwellenländern, in denen überhaupt nicht bekannt ist, wohin und für welchen 'Job' die Personen gehen.

Wie die wenigen Fälle in den USA zeigen oder auch der Anfang November 2007 berichtete Fall eines Schweizer Blackwater-Angestellten verdeutlicht, gegen den die Schweizer Militärjustiz ermittelt, tappen die nationalen Ermittlungsbe-

hörden eher im Dunkeln. Und selbst mit einer individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist eine Verantwortung des Unternehmens immer noch ausgeschlossen, da entsprechende Haftungsregeln fehlen.

Wo nationales Recht versagt, liegt die Hoffnung auf dem Völkerrecht

Wenn das nationale Recht versagt und vor allem die Menschenrechte geschützt werden sollen, liegen nicht selten die Erwartungen auf dem humanitären Völkerrecht. Als Recht von Staaten und für Staaten gemacht, erscheint es besser, es internationales Recht zu nennen, und dieses ist in Bezug auf den Schutz von Menschenrechtsverletzungen in vielem ein Ideal und in wenigem auf private Militär- und Sicherheitsfirmen anwendbar.

Die Genfer Konventionen, die das Kriegsvölkerrecht bestimmen, regeln überwiegend Privilegien der Kriegsparteien, die nicht Gegenstand dieser Betrachtungen sind. Wo sie die Zivilbevölkerung schützen, kann festgestellt werden, dass auch Militärfirmen und ihre Angestellten diese Gebote zu achten haben, die Strafverfolgung jedoch erneut in den Händen nationaler Strafverfolgungsbehörden liegt.

Afghanistan

Die afghanische Verfassung bestimmt, dass nur die Streitkräfte und die Polizei Waffen tragen dürfen. Dennoch sind in Afghanistan mehrere hundert lokale und internationale private Militär- und Sicherheitsfirmen aktiv. Vor allem die lokalen Firmen sind ein Auffangbecken für ehemalige Mujaheddin und stellen ein Sicherheitsrisiko dar. Die internationalen Firmen entziehen sich darüber hinaus der nationalen Kontrolle. Für eine Übergangszeit will die afghanische Regierung nun eine Lizenzierung einführen und den Schusswaffengebrauch regeln. Auf längere Sicht sollen ausschliesslich Militär und Polizei für Sicherheit und Ordnung sorgen und auch in ausländischen Einrichtungen die privaten Sicherheitsfirmen ersetzen.

Eine Ausnahme hiervon macht das Statut über den internationalen Strafgerichtshof in Rom, das die individuelle Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schafft. Eine internationale Kontrolle von Kriegsverbrechen im Irak ist jedoch eingeschränkt, da weder der Irak noch die USA als führende Kriegs- und Siegermacht das Statut von Rom unterzeichnet haben. Vollkommen ausgeschlossen ist eine Strafverfolgung von Unternehmen, da man sich bei den Verhandlungen von Rom nicht auf die Einbeziehung juristischer Personen – und vor allem ihrer Vermögenswerte – einigen konnte.

Hilft es, wenn Sicherheitsunternehmen Söldner wären?

«Viele Leute nennen uns Söldner. ... Wir sind Amerikaner, die für Amerika arbeiten und Amerika schützen», so der Eigentümer von Blackwater, Erik Prince. Söldner ist, wer sich aus eigenem Gewinnstreben zum Zweck des Kampfes in einem bewaffneten Konflikt anwerben lässt, die Zusage einer Vergütung erhält, die überdurchschnittlich über dem Sold regulärer Truppen steht, nicht die Staatsangehörigkeit der Kampfparteien besitzt und nicht zu einer regulären Armee gehört (siehe die Söldner-Definition, wie sie im Artikel 1 der Anti-Söldner-Konvention der UNO formuliert und im Anhang dieser Broschüre auf Seite 23 rechts dokumentiert ist).

Das kumulative Vorliegen aller Kriterien allein ist eher ausgeschlossen. In der Praxis hat die tatsächliche oder temporäre Gewährung der Staatsangehörigkeit einer Konfliktpartei die Definition ins Leere laufen lassen. Letztendlich gibt es keine Institutionalisierung und Umsetzung der relevanten völkerrechtlichen Verträge und auch das Römer Statut begründet keine individuelle Strafbarkeit für den Tatbestand des Söldnertums.

Darüber hinaus werden Unternehmen als juristische Personen nicht von den gängigen Söldnerdefinitionen erfasst. Zwar gibt es eine regionale Konvention der Organisation Afrikanischer Staaten, die jedoch wie die internationalen Bestimmungen keinerlei praktische Bedeutung, sondern nur akademischen Wert hat. Aus dem Definitionsdilemma herausgeholt wurde die

Chiquita in Kolumbien

Nach dem eigenen Selbstverständnis sind Kolumbiens paramilitärische Gruppen revolutionär, wie die FARC (Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia / Revolutionäre Armee Kolumbiens) oder dienen der Befreiung, wie die ELN (Ejército de Liberación Nacional / Nationale Befreiungsarmee) oder der Selbstverteidigung, wie die AUC (Autodefensas Unidas de Colombia / Vereinigte Selbstverteidigungskräfte Kolumbiens). International werden sie als Terrororganisationen bezeichnet. Nach dem eigenen Selbstverständnis bezeichnet sich *Chiquita Brands International* als «führende Vermarkter, Hersteller und Händler von qualitativem Frischobst, verarbeiteten Früchten und Gemüseprodukten», der sich verpflichtet, «fair die Bedürfnisse und Bedenken aller, die Einfluss auf oder beeinflusst von oder legitime Interessen in die Unternehmensaktivitäten haben, auszubalancieren.»

Im März 2007 fand ein Staatsanwalt in den USA Anstoss an Chiquitas Form des Interessenausgleiches in Kolumbien. Dort hatte Chiquita nach eigenen Angaben zwischen 1997 und 2004 an alle drei paramilitärischen Organisationen mehrere Millionen \$ Schutzgelder

gezahlt hat. Allein an die AUC 1,7 Millionen \$ «zum Schutz von Eigentum und Angestellten» seiner Bananenplantagen. Die Zahlungen erfolgten über die kolumbische Chiquita Tochter *Banadex* zumeist gegen Rechnung einer lokalen Sicherheitsfirma für «Schutzdienste, Schutzhund, Stacheldrahtzäune und Sicherheitstraining». Die Leistungen wurden nie erbracht. Kritiker behaupten, dass sich Chiquita so auch die Gewerkschaften vom Hals und seine Angestellten in Schach hielt.

Nachdem die Zahlungen bekannt wurden, verkaufte Chiquita ihre hochprofitable Tochter *Banadex* und stimmte zur Vermeidung einer Verurteilung im März 2007 einer Strafzahlung in Höhe von 25 Millionen \$ zu. Im November 2007 haben 393 Opfer der von Chiquita finanzierten Menschenrechtsverletzungen in Kolumbien beim Manhattan Federal Court Schadenersatzklage in Höhe von 7,86 Mrd. \$ eingereicht.

Weitere Informationen: Arbeitsgruppe Schweiz-Kolumbien ask, www.kolumbien-aktuell.ch, u.a. Kolumbien-Monatsbericht No. 01, Januar 2005: «Die Privatisierung des Krieges – der Schauplatz Kolumbien» von Bruno Rüttsche.

Debatte durch die Arbeitsgruppe «Modernes Söldnertum» des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen. Ihr Mandat ist es, Vorschläge zu neuen Standards, allgemeine Richtlinien und grundlegende Prinzipien zu erarbeiten.

In Bezug auf private Militär- und Sicherheitsdienstleister soll sie seit 2005 deren Aktivitäten und Einfluss auf die Menschenrechte beobachten und studieren, damit darauf aufbauend der Entwurf von internationalen Grundprinzipien möglich ist. In ihrem letzten Bericht gegenüber der Generalversammlung stellt die Arbeitsgruppe fest, dass fehlende nationalstaatliche Regulierungen und die Rechtlosigkeit in Konfliktregionen dazu führen, dass einzelne Handlungen «neue Varianten von söldnerbezogenen Aktivitäten» darstellen. Jedoch fehlen sowohl der Arbeitsgruppe als auch dem Menschenrechtsrat das Mandat und die Voraussetzungen, Einzel-

verfahren wegen Menschenrechtsverletzungen durch private Unternehmen anzustrengen.

Menschenrechtliche Pflichten gelten auch ohne Verfahren

Wie so häufig im internationalen Recht fallen Anspruch und Wirklichkeit auseinander. So kann ein Verbot durchaus bestehen, auch wenn seine Verletzung nicht geahndet werden kann. Dem Standard fehlt das Verfahren zu seiner Durchsetzung. Im Fachjargon heisst es, dass den Menschenrechten als Primärnormen die Sekundärnormen zu ihrer Umsetzung fehlen. Vom Fehlen eines internationalen Verfahrens (Sekundärnorm) kann jedoch nicht auf das Fehlen einer Pflicht zur Achtung internationaler Menschenrechtsstandards und Normen des Kriegsvölkerrechts geschlossen werden (siehe auch Kasten «Völkerrechtsnormen ohne Verfahren»). ➔

Der Ausbau der Völkerrechtsordnung als reaktive Rechtsordnung

Das Völkerrecht stellt eine reaktive Rechtsordnung dar, die im Bereich des Menschenrechtsschutzes die als Primärnormen formulierten materiellen Pflichten von Staaten zur Verbesserung des Opferschutzes auch auf neue, potenzielle Verletzterkreise ausweitet. Als qualifizierendes Kriterium dieser Erweiterung von Normadressaten kommt der tatsächliche oder potenzielle Einfluss auf ein Menschenrecht hinzu, um dieses unmittelbar auf nichtstaatliche Akteure, wie Unternehmen, anzuwenden.

Eine solche Ausweitung der Verpflichtung nichtstaatlicher Akteure auf staatliche Standards macht Sinn, wenn man den Schutzzumfang einer Norm vom Kreis der von dieser Norm geschützten Personen aus definiert. Aus einer solchen Opferperspektive bleibt Folter eine

Völkerrechtsnormen ohne Verfahren

Ein Beispiel kann das verdeutlichen: Das Römer Statut begründet ausschliesslich eine individuelle Verantwortlichkeit natürlicher Personen für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Betrachtet man am Beispiel des Genozidverbots und des Verbots der Sklaverei die zugrunde liegenden Standards (Primärnorm), so zeigen diese, dass die Achtungspflicht gegenüber dem Verbot der Sklaverei und des Genozids auch ohne internationales Verfahren zu deren Durchsetzung (Sekundärnorm) verpflichten. Dabei zeigt vor allem die Bindungswirkung des Genozidverbots gegenüber allen Menschen, unabhängig von ihrer Funktion und staatlichen Beauftragung, dass auch nichtstaatliche Akteure (wie Unternehmen) gebunden werden sollten. Sekundärnormen der Durchsetzung und individuellen Verantwortlichkeit waren bis zum Römer Statut den nationalen Rechtsordnungen vorbehalten. Selbst wo diese Verfahren fehlen, bleibt die internationale Achtungspflicht zumindest als moralische Pflicht bestehen.

Menschenrechtsverletzung, auch wenn sie nicht von staatlichen Schergen, sondern von privaten Folterknechten verübt wird. Und Unternehmen sind genau in dem Umfang für ihre Handlungen verantwortlich, wie diese Einfluss auf das Menschenrecht eines Einzelnen haben.

Die Umsetzung menschenrechtlicher Pflichten durch Regulierung

In erster Linie sind Staaten für die Achtung und Einhaltung der Menschenrechte – auch für die durch ihre Bürger und in ihrer Rechtsordnung agierenden und organisierten Unternehmen – zuständig. Verletzungen sind immer auch den Staaten zuzurechnen und diese haben das Verhalten von privaten Militär- und Sicherheitsdienstleistern zu regulieren. Viele Staaten wie Südafrika und England haben sich für ein Lizenzsystem entschieden. Auch in der Schweiz bedarf die Gründung einer Sicherheitsfirma der Genehmigung und die vertragliche Bindung einer Schweizer Behörde wurde erst jüngst vom EJPD geregelt. Zentrales Element einer Lizenzierung sollte die Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sein.

Die Umsetzung der menschenrechtlichen Pflichten durch Strafverfolgung

In erster Linie müssen die nationalen Hintertürchen und gewollten Anwendungslücken in der Strafverfolgung geschlossen werden. Menschenrechtsschutz bedeutet Beseitigung der Immunität. Dabei kann auch die nationale Umsetzung des Römer Statuts und die nationalstaatliche Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Mittel zum Zweck dienen. So gibt es in vielen Rechtsordnungen ein so genanntes «Weltrechtsprinzip», das wegen der Schwere einer Tat diese auch ohne Bezug zur Staatsangehörigkeit von Täter und Opfer oder zur Residenz des Täters in einem Land verfolgen lässt. Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen von privaten Militär- und Sicherheitsdienstleistern könnten dazu zählen, wenn man eine solche Norm entsprechend in den nationalen Strafprozessordnungen definiert und vor allem auch Unternehmen als juristische Personen mit einbezieht.

Blackwater Security Consulting

Im Dezember 1996 gründete Ex-Navy-SEAL (eine Spezialeinheit der US-Navy) Erik Prince *Blackwater* und entwickelte auf einem 1997 in North Carolina gekauften Grundstück ein Sicherheits- und Trainingszentrum für private Sicherheitsdienstleister. Das Unternehmen stellt Wach- und Begleitschutz für Soldaten, Geheimdienstler, VIPs, Firmen und Hilfsorganisationen an Krisenpunkten in aller Welt und bildet auch Soldaten aus.

Nach eigenen Angabe betreibt Blackwater USA den grössten privaten Schiessstand in den Vereinigten Staaten. Erik Prince ist Mitglied der calvinistischen holländischen Reformkirche und zweier konservativer Organisationen, dem «Council for National Policy» und der «Christian Freedom International». Nach dem Anschlag auf das amerikanische Kriegsschiff «USS Cole» erhielt Blackwater 1998 seinen ersten 35,7 Mio. \$-Auftrag zum Schutztraining der Marine. Zwei Jahre später erfolgte ein 100 Millionen \$-Auftrag für das zur Verfügung stellen von Trainingsmöglichkeiten zur Sicherheitsausbildung. Nach dem «Krieg gegen den Terror»-Beschluss der US-Regierung schlossen sich mehrere Verträge im Irak, Afghanistan und Pakistan an.

Blackwater ist der grösste private «Dienstleister» im besetzten Irak und in Afghanistan.



Das Personal wird zum Schutz von US-Diplomaten und ausländischen Würdenträgern sowie von Behörden und Firmen eingesetzt. Das Unternehmen übernimmt aber auch die Ausbildung von irakischen Antiterrorereinheiten und übernahm in der von Widerstandskräften kontrollierten Stadt Falludscha auch Aktionen «hinter den feindlichen Linien». Seine Mitarbeiter waren in Falludscha an Feuergefechten und an bewaffneten Evakuierungen verletzter US-Soldaten aus Kampfsituationen beteiligt. Ein beliebter Ort zur Rekrutierung und Ausbildung der Söldner von Blackwater ist Kolumbien. Mindestens 120 kolumbianische Ex-Militärs sind als Söldner in Irak im Einsatz. Ausgebildet werden sie in offiziellen Einrichtungen der kolumbianischen Streitkräfte, der Kavallerieschule in Bogotá, die in den 1980er Jahren auch als Folterzentrum bekannt war.

Selbstregulierung als Möglichkeit

Wo eine Regulierung fehlt, oder nationale Gesetze nicht angewandt werden, werden immer wieder Verhaltenskodizes oder so genannte unternehmerische Selbstverpflichtungen als Möglichkeiten der Selbstregulierung genannt. Der Vorteil derartiger Verhaltenskodizes kann darin liegen, dass sie Unklarheiten über die geltenden Standards beseitigen, wenn sie sich auf internationale Normen beziehen. Verhaltenskodizes funktionieren ein wenig wie die freiwillige Feuerwehr: Der Eintritt ist freiwillig, aber wenn es brennt, muss man löschen. Und da fangen dann auch die Probleme an. Denn nur wenn ausreichender Druck – beispielsweise über ein Lizen-

zierungssystem – auf die Unternehmen ausgeübt wird, treten diese dem dann gar nicht mehr so freiwilligen Verhaltenskodex bei.

Und ausserdem steht und fällt die Bedeutung und die Anerkennung unter der Zivilgesellschaft mit der Unabhängigkeit seiner Kontrolle. Diese muss unabhängig sein, alle betroffenen Gruppen beteiligen und auch Zwangsmassnahmen gegenüber Unternehmen beinhalten. Andernfalls verkommen die ehrenwerten Verpflichtungen zu Massnahmen der unternehmerischen Öffentlichkeitsarbeit. Die Verletzung der Menschenrechte muss jedoch weniger ein Problem der PR-Abteilungen als vielmehr ein unternehmerisches Risiko darstellen. Marktverhalten der

‘Konsumenten’ hilft dabei wenig, da der Schutz einer Botschaft nicht wie der Kauf einer Banane funktioniert.

Kein besserer Schutz vor Menschenrechtsverletzungen ohne internationale Initiative

Das internationale Recht schützt den Einzelnen so weit, wie Staaten bereit sind, sich international zu binden. Und die Vereinten Nationen sind nur so handlungsfähig, wie es ihre Mitglieder zulassen. Um den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch private Militär- und Sicherheitsdienstleister zu verbessern, braucht es deshalb eine internationale Initiative. Beispiele dafür gibt es einige: So hat der Grossteil der Diamanten produzierenden und handelnden Länder den Kimberley-Prozess gestartet, der den Marktanteil von so genannten Blutdiamanten auf unter zwei Prozent gedrückt hat.

Die Menschenrechte als mehrdimensionale Pflichten

Menschenrechte versuchen unterschiedliche Bereiche der Menschenwürde und persönlichen Freiheit zu schützen und spiegeln einen Ausgleich von rechtlichen Ansprüchen, Freiheiten, Macht und Immunitäten wieder. Menschenrechtliche Standards haben somit eine rechtliche Dimension, wenn es um ihre Formulierung und deren nationale, regionale und internationale Durchsetzung in juristischen und quasi-juristischen Verfahren geht.

Menschenrechte haben auch eine soziale Dimension, wenn ihrer Beachtung legitimierende Wirkung zukommt, und eine moralische Dimension, wenn ihre Missachtung zur «Ächtung» und Kritik führt. Ähnlich ist es mit der politischen Dimension der Menschenrechte, die vor allem den Interessencharakter der Menschenrechte als Standard internationaler Beziehungen widerspiegelt. Letztendlich haben die Menschenrechte auch eine ökonomische Dimension, wenn ihre Gewährleistung – beispielsweise das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit – die Grenze legalen Profites definiert.

Die von Grossbritannien initiierte «Extractive Industry Transparency Initiative» formuliert Standards der Rohstoffindustrie für ihr Engagement in Konfliktzonen und die «Equator Principles» formulieren Mindeststandards für Banken und Investoren. Die Föderation der Rotkreuz- und Halbmondgesellschaften hat bereits einen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister erstellt und macht dessen Anerkennung zur Bedingung für eine mögliche Auftragsvergabe.

Die Schweiz, mit ihrer humanitären Tradition, hat eine internationale Initiative gestartet, in deren Rahmen alle verschiedenen Handlungsalternativen aufgenommen werden könnten (siehe Seite 20). Noch ist diese Initiative von Expertenseminaren und diplomatischen Überlegungen geprägt. Ein zivilgesellschaftlicher Motor und eine institutionelle Anbindung an eine internationale Organisation fehlen fast vollständig.

Nils Rosemann



Nils Rosemann, geboren 1969 in Jena (Thüringen), arbeitet als freier Publizist, Gutachter und Berater für Menschenrechte und Entwicklungspolitik. Zu seinen Auftraggebern zählten unter anderem der Weltkirchenrat in Genf, das Auswärtige Amt in Berlin und das Deutsche Institut für Menschenrechte.

Derzeit berät er unter anderem das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten und die Business Leader Initiative on Human Rights in London. Von 2004 bis 2006 lebte und arbeitete Nils Rosemann in Pakistan und betreut noch heute dort Menschenrechtsprojekte. Nils Rosemann lebt derzeit in Bern, ist verheiratet und hat eine einjährige Tochter.

Literatur zum Artikel

- ▶ Isenberg, D.: **Soldiers of Fortune Ltd.:** A Profile of Today's Private Sector Corporate Mercenary Firms, Centre for Defence Information, November 1997
- ▶ Shaerer, D.: **Outsourcing War**, in: Foreign Policy, Fall 1998, www.fsa.ulaval.ca/personnel/vernag/EH/F/cons/lectures/mercenaries.htm (2006-09-24)
- ▶ Singer P.W.: **Corporate Warriors:** the Rise of Privatized Military Industry, Ithaca-London, Cornell University Press 2003
- ▶ Singer, P. W., **War, profits and the vacuum of law:** privatized military firms and international law, Columbia Journal of Transnational Law, vol. 42, no. 2 (2004), pp. 522-24



Links zum Artikel

- ▶ **Public Integrity** zu den grössten Kriegsprofiteuren: Baghdad Bonanza – The Top 100 Private Contractors in Iraq and Afghanistan: www.publicintegrity.org/WOWII/
- ▶ **Sourcewatch** – Ein Projekt des Zentrums für Medien und Demokratie zu privaten Militärunternehmen: www.sourcewatch.org/index.php?title=Private_Military_Corporations
- ▶ **DCAF** – Genfer Zentrum für die Demokratische Kontrolle bewaffneter Kräfte – zu privaten Militärunternehmen: www.dcaf.ch/publications/bg_private-military-companies.cfm?nav1=4&nav2=1
- ▶ **Komitee** des amerikanischen Kongresses zur Aufsicht und Regierungsreform (Committee on Oversight and Government Reform) mit Anhörungen zu Blackwater und Korruption im Irak: <http://oversight.house.gov/>
- ▶ **EDA** Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten: Schweizer Initiative zu den privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen: www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/humlaw/pse/psechi.html
- ▶ **Anfrage** im südafrikanischen Parlament zum Dienst von südafrik. Unternehmen für die Schweizer Botschaft im Irak: www.dfa.gov.za/docs/2004pq/pq73.htm
- ▶ **UNO-Arbeitsgruppe** «Modernes Söldnertum»: www.ohchr.org/english/issues/mercenaries/index.htm



Deutschsprachige Bücher zum modernen Söldnertum

- ▶ **Krieg als Dienstleistung.** Private Militärfirmen zerstören die Demokratie. Rolf Uesseler, CH. Links Verlag 2006, 240 Seiten, Fr. 26.–
- ▶ **Die Kriegs AGs.** Über den Aufstieg der privaten Militärfirmen. Peter W. Singer, Zweitausendeins Verlag 2006, 510 Seiten, Fr. 49.90
Das erste umfassende Buch über private Militärfirmen.
- ▶ **Die neuen Kriege.** Herfried Münkler, rororo Taschenbuch 2004, 288 Seiten, Fr. 16.70
- ▶ **Blackwater.** Der Aufstieg der mächtigsten Privatarmee der Welt. Jeremy Scahill, Antje Kunstmann-Verlag, 320 Seiten, Fr. 39.– (erscheint Ende Januar 2008)
- ▶ **Alte und neue Kriege.** Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung. Mary Kaldor, Suhrkamp Verlag 2007, 314 Seiten, Fr. 18.–
- ▶ **Internationalisierung und Privatisierung von Krieg und Frieden.** Herbert Wulf, Nomos Verlag 2005, 258 Seiten, Fr. 68.–

Schweizer Initiativen zur besseren Kontrolle der Sicherheits- und Militärfirmen

Der Bericht des Bundesrates vom 2.12.05

In Beantwortung eines Postulates des Thurgauer CVP-Ständerates Philipp Stähelin hat der Bundesrat am 2. Dezember 2005 einen lesenswerten, ausführlichen *Bericht zu den privaten Sicherheits- und Militärfirmen* verabschiedet, der eine Auslegeordnung über die Fragen rund um das staatliche Gewaltmonopol und das Verhältnis des Staates zu den privaten Sicherheitsunternehmen vornimmt, Handlungsoptionen der Schweizer Innen- und Aussenpolitik entwirft und das EDA mit deren Umsetzung beauftragt. Der gesamte Bericht ist unter www.admin.ch/d/d/ff/2006/623.pdf ladbar.

Im Ergebnis stellt der Bundesrat fest, dass ein internationaler Dialog bzw. zwischenstaatlicher Prozess fehle, in dem geeignete Massnahmen zur besseren Respektierung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte durch private Militär- und Sicherheitsunternehmen erörtert werden können.

Die Schweizer Initiative

Aus dieser Feststellung heraus hat der Bundesrat in Zusammenarbeit mit dem IKRK eine *Schweizer Initiative zu den privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen* in die Wege geleitet. Diese hat drei Zielsetzungen:

- ▶ Förderung eines zwischenstaatlichen Dialogs über die mit dem Einsatz privater Sicherheits- und Militärunternehmen verbundenen Herausforderungen;
- ▶ Bekräftigung und Präzisierung der völkerrechtlichen Pflichten von Staaten und anderen Akteuren, namentlich im Bereich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte;
- ▶ Prüfung von Optionen und Regulierungsmodellen sowie anderer geeigneter Massnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene.

Im Rahmen dieser Initiative hat das EDA zwei Workshops für Regierungsexperten unter Beteiligung von Vertretern von Sicherheitsfirmen organisiert, so am 16./17. Januar 2006 in

Küsnacht ZH und am 13./14. November 2006 in Montreux. Weitere Treffen sind in Vorbereitung, das Thema soll auch bei Rotkreuz- und Halbmondtreffen erörtert werden.

Die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen an private Sicherheitsfirmen

Am 31. Oktober 2007 hat der Bundesrat eine *Verordnung über die Vergabe von Aufträgen des Bundes an private Sicherheitsfirmen beschlossen*, die auf den 1. Dezember 2007 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung betrifft nur diejenigen privaten Sicherheitsfirmen, denen der Bund Aufträge im In- und Ausland erteilt, etwa zum Schutz von Botschaften oder der Koordinationsbüros für Entwicklung und Zusammenarbeit. Diese müssen künftig Garantien bezüglich Rekrutierung, Ausbildung und Kontrolle ihres Personals abgeben und es muss vertraglich festgelegt werden, ob und in welchem Umfang die Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen nötig ist und ob das Schutzpersonal bewaffnet sein darf.

Diese Verordnung schafft nicht nur eine gewisse Kohärenz zu den Bemühungen des EDA mit der Schweizer Initiative zu den privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen, die internationale Standards setzen will und die natürlich auch für die Schweiz gelten sollen. Sie könnte auch Vorlage sein für die Schaffung von generellen Mindeststandards von privaten Sicherheitsfirmen, die von der Schweiz aus operieren oder hier ihren Sitz haben. Ebenfalls könnte sie auch eine Vorlage bilden für die kantonale Harmonisierung sowohl der Zulassungsbestimmungen für private Sicherheitsdienste wie auch für die Frage, welche öffentlichen Aufgaben überhaupt an Privatfirmen übertragen werden dürfen, für die bisher die Kantone allein zuständig sind.

Das Konkordat über Sicherheitsfirmen

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren hat inzwischen am 16. November

Zum Begriff der privaten Sicherheits- und Militärunternehmen

1. Als *privates Sicherheitsunternehmen* bezeichnet man eine Firma, die mit dem Ziel, Gewinne zu erwirtschaften, Güter oder Dienstleistungen zum Schutz sowie zur Be- und Überwachung von Personen und Objekten anbietet, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- ▶ Überwachung und Bewachung beweglicher Objekte oder Immobilien (z.B. Flughäfen oder Botschaften);
- ▶ Personenschutz (z.B. Magistratspersonen);
- ▶ Wert- oder Personentransporte (z.B. Häftlinge), Begleitschutz für humanitäre Hilfskonvois;
- ▶ Training von Polizeieinheiten im Bereich des Personen- oder Objektschutzes;
- ▶ Beratung im Angelegenheiten der Sicherheit, der Organisation und der Logistik;
- ▶ logistische Unterstützung beispielsweise beim Aufbau von Flüchtlingslagern, Haftanstalten oder Spitälern;
- ▶ Betrieb von Haftanstalten (Gefängnissen);
- ▶ Nachforschungen im Sinne der Aktivitäten von Privatdetektiven

2. Als *privates Militärunternehmen* wird eine Firma bezeichnet, die mit dem Ziel, Gewinne zu erwirtschaften, militärische Leistungen im Bereich der Beratung, Logistik und Kampfführung anbietet. Man unterscheidet dabei drei Arten von Unternehmen:

▶ Im *Dienstleistungsbereich tätige Militärunternehmen* («military support firms»), die logistische Leistungen wie die Versorgung und Unterbringung von Truppen erbringen, aber auch Transporte, die Sicherung von Verbindungs- und Nachschublinien und ähnliche Aufgaben wahrnehmen.

▶ *Militärische Beratungsunternehmen* («military consulting firms»), welche Leistungen im Bereich der Beratung und der Ausbildung von Polizeikräften, militärischer und paramilitärischer Einheiten erbringen. Zu den Spezialitäten solcher Unternehmen gehört auch die Überprüfung von Streitkräften in organisatorischer, strategischer und operationeller Hinsicht.

▶ *In Kampfhandlungen involvierte Unternehmen* («military fighting firms»), die sich aktiv an militärischen Auseinandersetzungen beteiligen. Sie operieren unmittelbar in der Kampfzone, indem sie beispielsweise Truppen, Spezialisten oder Kampfpiloten zur Verfügung stellen.

Diese im Bericht des Bundesrates zu den privaten Sicherheits- und Militärfirmen vom 2.12.2005 aufgeführte Definition orientiert sich an derjenigen des Genfer Zentrums für die demokratische Kontrolle der Streitkräfte (DCAF).

2007 ein *Konkordat über die Sicherheitsunternehmen* verabschiedet und in die kantonale Vernehmlassung gegeben. Während es ein solches in der Westschweiz bereits seit 1996 gibt, herrscht in der deutschen Schweiz ein kantonales Wirrwarr, entweder differieren die Regeln stark oder es fehlen Vorschriften ganz. Die jetzigen Vorschläge orientieren sich an den Westschweizer Lösungen und erhöhen vor allem die Anforderungen an die Ausbildung des privaten Sicherheitspersonals.

Nötig geworden ist eine einheitliche Bundeslösung vor allem seit dem neuen Binnenmarktgesetz, das es den Sicherheitsfirmen, die in einem Kanton zugelassen sind, grundsätzlich erlaubt, ihre Dienstleistungen in jedem Kan-

ton anzubieten – womit sie beispielsweise die strengeren Bestimmungen der Westschweiz unterlaufen könnten. Gleichzeitig haben die kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren Empfehlungen zuhänden der Kantone verabschiedet, mit denen erreicht werden soll, dass nur so weit Aufgaben an private Sicherheitsunternehmen delegiert werden, dass das Gewaltmonopol des Staates nicht in Frage gestellt ist. Darin heisst es klar, dass «eine Privatisierung der öffentlichen Sicherheit nur in einer punktuell ergänzenden Weise in Betracht kommen» könne. Hoheitliche Befugnisse wie Verhaftungen oder Einvernahmen sollen ausschliesslich staatlichen Behörden vorbehalten bleiben.

Die Anti-Söldner-Konvention der UNO

Am 4. Dezember 1989 hat die UNO-Generalversammlung die «Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern» ohne formelle Abstimmung verabschiedet. Das heisst aber nicht, dass das Anliegen von einem breiten Konsens getragen war. Bis zum Inkrafttreten dauerte es bis zum 20. Oktober 2001, also mehr als ein Jahrzehnt. Und bis heute haben erst 30 der 192 UNO-Mitgliedsländer die Konvention ratifiziert. Darunter ist kein ständiges Mitglied des UNO-Sicherheitsrates, aber immerhin die drei EU-Staaten Belgien, Italien und Zypern. Deutschland hat die Konvention bereits 1990 unterzeichnet, macht aber keine Anstalten, sie auch zu ratifizieren.

Der Beitritt der Schweiz stand bisher nicht zur Diskussion. Im Bericht «zu den privaten Sicherheits- und Militärfirmen» vom 2. Dezember 2005 heisst es nicht sehr erhellend: «Die Frage

der Ratifikation war in den 1990er Jahren nicht prioritär, zumal es bereits damals verschiedene Ansichten über deren Effektivität gab.»

Tatsächlich stellt sich angesichts des rasanten Wachstums von privaten Sicherheits- und Militärunternehmen die Frage, ob die Anti-Söldnerkonvention genügt. Von daher ist die Schweizer Initiative für Regulierungsmodelle in diesem Bereich sehr zu begrüssen (siehe Seite 20). Aber wäre diese Initiative nicht viel glaubwürdiger, wenn sie von der Schweiz als Vertragsstaat der Anti-Söldnerkonvention unternommen würde? Denn diese Konvention mag Lücken offen lassen, aber sie ist zweifellos ein Schritt in die richtige Richtung.

Wir dokumentieren in diesem Anhang die gesamte Konvention, damit man sich ein Bild von ihr machen kann, und weisen insbesondere auf die detaillierte Definition des Söldners im Artikel 1 hin.

Die Grundsätze der Genfer Konventionen

Ziel der Genfer Konventionen ist die Begrenzung der Kriegsführung. Die Konvention besteht aus einem komplexen Bündel an völkerrechtlichen Vorschriften, die in sechs Verträgen mit mehr als 600 Artikeln zusammengefasst sind. In ihrem Kern stehen einige fundamentale Prinzipien:

- ▶ Personen, die nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, haben Anrecht auf besonderen Schutz und menschenwürdige Behandlung. Ihnen ist, ohne jegliche Diskriminierung, angemessene Hilfe zukommen zu lassen.
- ▶ Kriegsgefangene oder andere Gefangene sind menschenwürdig zu behandeln. Sie müssen gegen jegliche Gewalt, insbesondere gegen Folter geschützt werden. Sie haben Anrecht auf faire gerichtliche Verfahren.

▶ Die Wahl der Kriegsparteien, welche Mittel der Kriegsführung sie einsetzen, ist begrenzt. Die Mittel der Kriegsführung dürfen keinen überflüssigen Schaden oder unnötiges Leiden zufügen.

▶ Um die zivile Bevölkerung zu schützen, müssen die Streitkräfte zu jeder Zeit zwischen ziviler Bevölkerung und zivilen Zielen auf der einen sowie militärischem Personal und militärischen Zielen auf der anderen Seite unterscheiden. Weder die Zivilbevölkerung noch zivile Einrichtungen dürfen Ziele militärischer Angriffe sein.

Diese Prinzipien des humanitären Völkerrechts sind unter allen Umständen bindend und es sind keine Ausnahmen zugelassen.

INTERNATIONALE KONVENTION GEGEN DIE ANWERBUNG, DEN EINSATZ, DIE FINANZIERUNG UND DIE AUSBILDUNG VON SÖLDNERN



Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

▶ *in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze, die in der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind,

▶ *sich bewusst*, dass Söldner für Tätigkeiten angeworben, eingesetzt, finanziert und ausgebildet werden, die gegen völkerrechtliche Grundsätze wie den der souveränen Gleichheit, der politischen Unabhängigkeit, der territorialen Integrität der Staaten und der Selbstbestimmung der Völker verstossen,

▶ *erklärend*, dass die Anwerbung, der Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern als Straftaten anzusehen sind, die allen Staaten Anlass zu ernster Besorgnis geben, und dass jeder, der eine dieser Straftaten begeht, strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert werden muss,

▶ *überzeugt* von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung solcher Straftaten auszubauen und zu verstärken,

▶ *mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über neue rechtswidrige internationale Tätigkeiten, bei denen Drogenhändler und Söldner gemeinsam Gewalthandlungen begehen, welche die verfassungsmässige Ordnung der Staaten untergraben,

▶ *sowie überzeugt*, dass die Verabschiedung einer Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern zur Ausmerzung dieser verwerflichen Tätigkeiten und damit zur Beachtung der in der Charta verankerten Ziele und Grundsätze beitragen würde,

▶ *in der Erkenntnis*, dass Angelegenheiten, die nicht durch eine derartige Konvention geregelt werden, weiterhin den Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts unterliegen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieser Konvention

1. ist ein «Söldner»,

a) wer im Inland oder Ausland eigens zu dem Zweck angeworben wird, in einem bewaffneten Konflikt zu kämpfen;

b) wer an Feindseligkeiten vor allem aus Streben nach persönlichem Gewinn teilnimmt und wer von oder im Namen einer Konfliktpartei tatsächlich die Zusage einer materiellen Vergütung erhalten hat, die wesentlich höher ist als die den Kombattanten der Streitkräfte dieser Partei in vergleichbarem Rang und mit ähnlichen Aufgaben zugesagte oder gezahlte Vergütung;

c) wer weder Staatsangehöriger einer Konfliktpartei ist noch in einem von einer Konfliktpartei kontrollierten Gebiet ansässig ist;

d) wer nicht Angehöriger der Streitkräfte einer Konfliktpartei ist und

e) wer nicht von einem Staat, der nicht Konfliktpartei ist, in amtlichem Auftrag als Angehöriger seiner Streitkräfte entsandt worden ist.

2. Ein Söldner ist ferner, wer in jeder anderen Lage

a) im Inland oder Ausland eigens zu dem Zweck angeworben wird, an einer gemeinsam geplanten Gewalttat teilzunehmen, die folgendes zum Ziel hat:

i) den Sturz einer Regierung oder die sonstige Untergrabung der verfassungsmässigen Ordnung eines Staates oder

ii) die Untergrabung der territorialen Integrität eines Staates;

b) daran vor allem aus Streben nach erheblichem persönlichem Gewinn teilnimmt und durch die Zusage oder die Zahlung einer materiellen Vergütung dazu veranlasst wird;

c) weder Staatsangehöriger des Staates, gegen den sich die Tat richtet, noch dort ansässig ist;

d) nicht von einem Staat in amtlichem Auftrag entsandt worden ist und

e) nicht Angehöriger der Streitkräfte des Staates ist, in dessen Hoheitsgebiet die Tat durchgeführt wird.

Artikel 2

Wer Söldner im Sinne des Artikels 1 anwirbt, einsetzt, finanziert oder ausbildet, begeht eine Straftat im Sinne dieser Konvention.

Artikel 3

1. Ein Söldner im Sinne des Artikels 1, der unmittelbar an Feindseligkeiten beziehungsweise an einer gemeinsam geplanten Gewalttat teilnimmt, begeht eine Straftat im Sinne dieser Konvention.

2. Dieser Artikel schränkt den Anwendungsbereich des Artikels 4 nicht ein.

Artikel 4

Eine Straftat begeht,

- a) wer eine der in dieser Konvention beschriebenen Straftaten zu begehen versucht,
- b) wer sich zum Mittäter oder Gehilfen desjenigen macht, der die in dieser Konvention beschriebenen Straftaten begeht oder zu begehen versucht.

Artikel 5

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, keine Söldner anzuwerben, einzusetzen, zu finanzieren oder auszubilden und derartige Tätigkeiten im Einklang mit dieser Konvention zu verbieten.

2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Söldner nicht zu dem Zweck anzuwerben, einzusetzen, zu finanzieren oder auszubilden, sich der rechtmässigen Ausübung des völkerrechtlich anerkannten unveräusserlichen Selbstbestimmungsrechts der Völker entgegenzustellen, und im Einklang mit dem Völkerrecht geeignete Massnahmen zu treffen, um die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung oder die Ausbildung von Söldnern zu diesem Zweck zu verhindern.

3. Sie bedrohen die in dieser Konvention genannten Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in dieser Konvention genannten Straftaten zusammen, indem sie insbesondere

a) alle durchführbaren Massnahmen treffen, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb oder ausserhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern, einschliesslich des Verbots rechtswidriger Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen, welche die Begehung dieser Straftaten fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;

b) Verwaltungs- und andere Massnahmen miteinander abstimmen, die geeignet sind, die Begehung dieser Straftaten zu verhindern.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten arbeiten bei den für die Durchführung dieser Konvention notwendigen Massnahmen zusammen.

Artikel 8

Ein Vertragsstaat, der Grund zu der Annahme hat, dass eine der in dieser Konvention genannten Straftaten begangen worden ist, begangen wird oder begangen werden wird, übermittelt in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht den betroffenen Vertragsstaaten unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen sachdienliche Angaben, sobald sie ihm zur Kenntnis gelangen.

Artikel 9

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Massnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in dieser Konvention genannten Straftaten zu begründen, die begangen werden

- a) in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs;
- b) von seinen Staatsangehörigen oder, sofern dieser Staat es für angebracht hält, von Staatenlosen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben.

2. Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Massnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in den Artikeln 2, 3 und 4 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in seinem



Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der in Absatz 1 bezeichneten Staaten ausliefert.

3. Diese Konvention schliesst eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Artikel 10

1. Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so nimmt er ihn nach seinem Recht in Haft oder trifft andere Massnahmen, um seine Anwesenheit für die Dauer der Zeit sicherzustellen, die zur Einleitung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens benötigt wird. Der Vertragsstaat führt umgehend eine vorläufige Untersuchung zur Feststellung des Sachverhalts durch.

2. Hat ein Vertragsstaat eine Person aufgrund dieses Artikels in Haft genommen oder die in Absatz 1 bezeichneten anderen Massnahmen getroffen, so notifiziert er dies unverzüglich unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen

a) dem Vertragsstaat, in dem die Straftat begangen wurde;

b) dem Vertragsstaat, gegen den die Straftat oder der Versuch der Straftat gerichtet war;

c) dem Vertragsstaat, dessen Angehöriger die natürliche oder juristische Person ist, gegen welche die Straftat oder der Versuch der Straftat gerichtet war;

d) dem Vertragsstaat, dessen Angehöriger der Verdächtige ist oder, wenn er staatenlos ist, in dessen Hoheitsgebiet er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;

e) jedem anderen in Betracht kommenden Vertragsstaat, dessen Notifizierung er für angebracht hält.

3. Jeder, gegen den die in Absatz 1 bezeichneten Massnahmen getroffen werden, ist berechtigt,

a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Angehöriger er ist oder der sonst zur Wahrung seiner Rechte befugt ist, oder, wenn der Betreffende staatenlos ist, des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Verbindung zu treten;

b) den Besuch eines Vertreters dieses Staates zu empfangen.

4. Absatz 3 lässt das Recht jedes Vertragsstaats, der nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b einen Anspruch auf Gerichtsbarkeit hat, unberührt, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz aufzufordern, mit dem Verdächtigen Verbindung aufzunehmen und ihn zu besuchen.

5. Der Staat, der die vorläufige Untersuchung nach Absatz 1 durchführt, unterrichtet die in Absatz 2 be-

zeichneten Staaten umgehend über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 11

Jedem, gegen den ein Verfahren wegen einer der in dieser Konvention genannten Straftaten durchgeführt wird, sind während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung sowie alle Rechte und Garantien zu gewährleisten, die das Recht des betreffenden Staates vorsieht. Die anwendbaren Normen des Völkerrechts sollen berücksichtigt werden.

Artikel 12

Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verdächtige aufgefunden wird, ist, wenn er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und unabhängig davon, ob die Tat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer anderen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

Artikel 13

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Strafverfahren, die in bezug auf die in dieser Konvention genannten Straftaten eingeleitet werden, einschliesslich der Überlassung aller ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel. In allen Fällen ist das Recht des ersuchten Staates anwendbar.

2. Absatz 1 lässt Verpflichtungen über die gegenseitige Rechtshilfe unberührt, die in anderen Verträgen enthalten sind.

Artikel 14

Der Vertragsstaat, in dem der Verdächtige strafrechtlich verfolgt wird, teilt nach seinem Recht den Ausgang des Verfahrens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit; dieser unterrichtet die anderen betroffenen Staaten.

Artikel 15

1. Die in den Artikeln 2, 3 und 4 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden künftige zwischen ihnen zu schliessenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrages abhängig macht, ein Aus-

lieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es ihm frei, diese Konvention als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf diese Straftaten anzusehen. Die Auslieferung unterliegt im übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Die Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 9 zu begründen.

Artikel 16

Diese Konvention berührt nicht

- a) die Regeln über die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten;
- b) das Recht der bewaffneten Konflikte und das humanitäre Völkerrecht, einschliesslich der Bestimmungen über den Kombattanten- oder Kriegsgefangenenstatus.

Artikel 17

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieser Konvention oder dem Beitritt zu dieser erklären, dass er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

3. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 18

1. Diese Konvention liegt bis zum 31. Dezember 1990 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Diese Konvention steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 19

1. Diese Konvention tritt am dreissigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der die Konvention nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beitrifft, tritt sie am dreissigsten Tag nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 20

1. Jeder Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 21

Die Urschrift dieser Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.



Vereinte Nationen, Resolution der Generalversammlung Nr. 44/34, 44. Tagung, 72. Plenarsitzung vom 4. Dezember 1989

Publikationen

Ich bestelle

..... Ex. dieser Broschüre **Das Geschäft mit dem Krieg**. Private Sicherheits- und Militärfirmen – eine Gefahr für die Menschenrechte, 28 Seiten, Dezember 2007, Fr. 15.–

..... Ex. des Argumentenkataloges **Kleinwaffen unter Kontrolle!** zur Volksinitiative für den Schutz vor Waffengewalt, 12 Seiten, September 2007, gratis (inkl. Unterschriftenbogen)

..... Ex. des **SFR-Friedenskalenders 2008** mit 12 farbigen Kalenderblättern zu Palästina, die auch als Postkarten dienen, Fr. 20.–

..... Ex. der Broschüre **Schöne neue atomare Welt**. Warum neue Atomkraftwerke kein Rezept gegen den Klimawandel sind, 24 Seiten, Juni 2007, Fr. 10.–

..... Ex. des **Jahresberichtes 2006/07 des SFR**, 24 Seiten, März 07, Fr. 5.–

..... Ex. der Broschüre **Kleinwaffen unter Kontrolle**. Zu Überprüfungskonferenz und Militärgesetz, 24 Seiten, Dezember 2006, Fr. 10.–

..... Ex. des **SFR-Friedenskalenders 2007** mit 12 farbigen Kalenderblättern zu Somalia, die auch als Postkarten dienen, Fr. 5.–

..... Ex. des **Newsletters vom Juni 2006** der Kampagne gegen Kleinwaffen. Der Fall Rey-Bellet und seine Folgen. 8 Seiten, Fr. 5.–

..... Ex. des **Jahresberichtes 2005/06 des SFR**, 24 Seiten, März 06, Fr. 5.–

..... Ex. des **Newsletters vom Dezember 2005** der Kampagne gegen Kleinwaffen. 16 S., Fr. 5.–

..... Ex. des **SFR-Friedenskalenders 2006** mit 12 Kalenderblättern zu Guatemala, Fr. 5.–

..... Ex. des Booklets **Kollektive Sicherheit im 21. Jahrhundert**. Die UNO vor der grossen Reform. 28 Seiten, Juni 2005, Fr. 10.–

..... Ex. des **Jahresberichtes 2004/05 des SFR**, 24 Seiten, März 2005, gratis

..... Ex. der Broschüre **Wehrpflicht zur Debatte**. Berufsarmee, Freiwilligenheer, allgemeine Dienstpflicht? 52 S., Dezember 2004, Fr. 10.–

..... Ex. des **SFR-Friedenskalenders 2005** mit 12 historischen farbigen Kalenderblättern zu 70 Jahren Friedensrat, Fr. 5.–

..... Ex. der SFR-Broschüre **Abschied vom In-seldasein**. Vom Ende der isolationistischen Neutralität zur kollektiven Sicherheit der UNO. 52 Seiten, Dezember 2000, Fr. 10.–

..... Ex. des SFR-Jubiläumsbuches **Hoffen heisst Handeln** – Friedensarbeit in der Schweiz seit 1945, 224 Seiten, Fr. 15.–

friz – Zeitschrift für Friedenspolitik

..... Ex. einiger **Probenummern** des vom SFR herausgegebenen vierteljährlichen Magazins **friz**

..... ein **Abonnement** der **friz** für 50 Franken jährlich

Mitglied des SFR

Ich will **Mitglied des SFR** werden und unterstütze ihn mit

Fr. 50.– jährlich (Mitgliedschaft)

Fr. 100.– jährlich (Mitglied & Jahresabo)

Fr. 20.– Mitgliedschaft Kampagne gegen Kleinwaffen

Vorname, Name

Adresse

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

Einsenden an SCHWEIZERISCHER FRIEDENSRAT, Postfach 1808, 8021 Zürich, faxen an 044 241 29 26 oder mailen an info@friedensrat.ch

Impressum

SCHWEIZERISCHER **FRIEDENS**RAT

Postfach 1808 8021 Zürich
Tel. ++ (044) 242 93 21 Fax ++ (0)44 241 29 26
info@friedensrat.ch www.friedensrat.ch

Zürich, Dezember 2007
Redaktion/Layout: Peter Weishaupt
Druck: ropress, Zürich
Auflage: 3000 Ex.



Produktgruppe aus vorbildlich bewirtschafteten
Wäldern, kontrollierten Herkünften und
Recyclingholz oder -fasern
www.fsc.org Zert.-Nr. SGS-COC-0474
© 1996 Forest Stewardship Council

